

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 134/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Divergenz. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 3 Als erste Divergenz macht die Klägerin geltend, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt: "Eine unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung liegt nur vor, wenn sie nach ihrer Programmgestaltung an sich geeignet ist, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens beizutragen, in dem sie die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur einen begrenzten Interessentenkreis der Beschäftigten anspricht." Dieser Rechtssatz sei mit den tragenden Rechtssätzen des Urteils des BSG vom 9. Dezember 2003 (- B 2 U 52/02 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 2) unvereinbar, dessen Leitsätze lauteten: "Eine den Versicherungsschutz begründende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung kann sich auf einen organisatorisch abgrenzbaren Teil eines Unternehmens beschränken. Die Veranstaltung muss allen Beschäftigten des Unternehmens oder Unternehmensteils offen stehen, fordert aber keine feste Mindestbeteiligungsquote."
- 4 Die Klägerin legt jedoch nicht dar, wieso der Rechtssatz des LSG und die Rechtssätze des BSG zueinander in Widerspruch stehen. Der Rechtssatz des LSG, der im Übrigen aus dem Urteil des Senats vom 28. August 1968 - 2 RU 68/68 - BG 1969, 276 stammt, bezieht sich auf das Programm einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, während die Leitsätze aus der Entscheidung des BSG vom 9. Dezember 2003 sich auf den Teilnehmerkreis einer solchen Veranstaltung beziehen. Die Klägerin zeigt nicht auf, wieso an eine Veranstaltung, die für alle Betriebsangehörigen offen ist, nicht weitere Voraussetzungen gestellt werden können, damit sie eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung iS der gesetzlichen Unfallversicherung ist (vgl zu einem Fußballturnier jüngst BSG vom 7. Dezember 2004 - B 2 U 47/03 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 11).



- 5 Dass der obige Rechtssatz des LSG im Widerspruch zu folgendem Rechtssatz des BSG im Urteil vom 20. Februar 2001 (- B 2 U 11/00 R -) "Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung liegt vor, wenn die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und der Belegschaft sowie der Betriebsangehörigen untereinander durch die Teilnahme möglichst aller Betriebsangehörigen dient und deshalb grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offen stehen soll, und wenn sie von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen wird." - steht, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, sondern nur behauptet.
- 6 Hinsichtlich der gerügten weiteren Divergenz - einer Abweichung des vorliegenden Urteils des Sächsischen LSG von einer Entscheidung des Bayerischen LSG - mangelt es schon an der von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geforderten Bezeichnung einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG, von der das LSG abweicht.
- 7 Auch die von der Klägerin aus der behaupteten Divergenz des Sächsischen und des Bayerischen LSG abgeleitete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur freien richterlichen Beweiswürdigung ist nicht hinreichend dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn die Klägerin zeigt nicht die bisherige Rechtsprechung zur freien Beweiswürdigung und insbesondere der Berücksichtigung einzelner Beweisanzeichen sowie Indizien auf und in welcher Weise diese Rechtsprechung einer Weiterentwicklung bedarf (vgl insofern nur Krasney/Udsching, aaO, III, RdNr 162 ff; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128, insbesondere RdNr 3c sowie § 118 RdNr 5a zum Beweisnotstand).
- 9 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

